

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-3/20

Nummer:

Z-86.1-91

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2020**

bis: **12. Juni 2025**

Antragsteller:

CELSION Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-i" und "Violution S-i" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem sowie Kabeleinführung(en), einem oder mehreren Kabelaufsätzen und ggf. einem Sockel; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Funktionserhalt des von einem Brandschutzgehäuse umschlossenen Verteilers von elektrischen Leitungsanlagen sind im Rahmen dieses Bescheids nicht erbracht.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-i" muss dieses hängend an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-i" muss dieses stehend an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen⁴ - jeweils nach DIN 4102-4³ - und mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlussystem, Kabeleinführungen, einem oder mehreren Kabelaufsätzen, ggf. Sockel sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-i an der Wand hängend	1-flügelig	min	660	460	309	450	250	200
		max	810	710	409	600	500	300
	2-flügelig	min	810	710	409	600	500	300
		max	1110	960	509	900	750	400
Violution S-i an der Wand stehend	1-flügelig	min	660	460	309	450	250	200
		max	2310*	960	759	2100	750	650
	2-flügelig	min	810	710	409	600	500	300
		max	2310*	1210	759	2100	1000	650

* Abmessungen ohne Sockel

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.3.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).⁵

Zum Verschließen der 1- bzw. 2-flügligen Brandschutzgehäuse sind für die Verschlüsse 1 bzw. 2 Triebriegelstangen mit Schwenkhebel zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution W-i" an der Wand sind in der Rückwand des Gehäuses Bohrungen angeordnet.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution S-i" an der Wand sind an der Rückwand des Gehäuses Stahllaschen befestigt.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen bzw. seitlichen Plattenelement angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des jeweiligen Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt und mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff sowie Mineralwolle verschlossen; siehe Anlagen 6 bis 8.⁵

2.1.3.3 Kabelaufsatz

Für die Anordnung auf der jeweiligen Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz gemäß den Anlagen 1 bis 4, 6 bis 8 sowie 10 und 12 zu verwenden. Der Kabelaufsatz besteht jeweils aus einem Stahlblechgehäuse - ausgekleidet mit Bauplatten (GKF, Steinwolle) -, Granulat zur

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-91

Seite 5 von 10 | 12. Juni 2020

Verfüllung und einem Formteil aus dämmschichtbildendem Baustoff im Bereich der Kabeleinführung; siehe Anlage 10.⁵

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes am Gehäuse sind Schrauben 3,9 x 19 zu verwenden.⁵

2.1.3.4 Sockel

Der Sockel für das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-i" besteht aus einschichtigen bzw. mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten)⁵; siehe Anlage 9.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-i" an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-i" an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel entsprechend Tabelle 2 mit europäischer technischer Bewertung und einem brandschutztechnischen Nachweis zu verwenden.

Tabelle 2: Befestigungsmittel

Wandart	Art/Material	Hersteller	Typ	Verankerungstiefe/ Durchmesser	
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Hohl- und Lochstein)	Kunststoffdübel mit Stahlschraube	fischerwerke GmbH & Co. KG	FU R	70/10	ETA-13/0235 Leistungserklärung Nr. 0033 – DE vom 20.08.2015
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Lochstein), Porenbeton	Kunststoffdübel mit Stahlschraube	Mungo Befestigungstechnik AG	MB	50/10	ETA-15/0068 Leistungserklärung 2323-CPR-0051 vom 05.11.2019
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Lochstein), * bei Anwendung im Porenbeton	Kunststoffdübel mit Stahlschraube	Mungo Befestigungstechnik AG	MB R	70/10 *90/10	

Wandart	Art/Material	Hersteller	Typ	Verankerungstiefe/ Durchmesser	
Beton (bewehrt, unbewehrt), Mauerwerk (Vollstein, Hohl- und Lochstein), Porenbeton	Kunststoffdübel mit Stahlschraube	Apolo MEA Befestigungssysteme GmbH	MF R	70/10	ETA-07/0337 Leistungserklärung DoPNr. 07/0337 - dt vom 16.02.2015
		fischerwerke GmbH & Co. KG	SX R	50/10	ETA-07/0121 Leistungserklärung DoP: 0092 vom 06.04.2017
			SX RL	90/10	ETA-07/0121 Leistungserklärung DoP: 0092 vom 06.04.2017

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Kabelaufsatz sowie ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, des Kabelaufsatzes sowie ggf. des Sockels zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-i" darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden, siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 9.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer die Kabeleinführung/en mit dazu gehörigem Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können maximal 2 Kabeleinführungen nebeneinander im oberen Plattenelement bzw. je eine Kabeleinführung im seitlichen Plattenelement angeordnet werden. Auf der jeweiligen Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an massiven Wänden sind vom Planer die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 festzulegen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel/elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamt-

leiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp	Außenabmessungen [mm]	Innenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
Violation W-i 1flügelig	660x460x309	0,0225	4 x 120 (480)	876
	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1101
Violation W-i 2flügelig	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1037
	1110x960x509	0,27	4 x 150 (600)	2123
Violation S-i 1flügelig	660x460x309	0,0225	4 x 120 (480)	876
	2310x960x759	1,0238	4 x 150 (600)	4268
Violation S-i 2flügelig	810x710x409	0,09	4 x 120 (480)	1037
	2310x1210x759	1,365	4 x 120 (480)	2592

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violation W-i" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 4, 5 und 7.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violation S-i" ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 4 und 8. Das Brandschutzgehäuse darf auf einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden; siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 9.

Auf bzw. an den Kabeleinführungen ist jeweils ein Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.3 mit den dazu gehörenden Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuschrauben und nach Einführung der Kabel/elektrischen Leitungen mit Granulat nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verfüllen; siehe Anlage 12.

Es dürfen Kabel/elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Dabei ist sicherzustellen,

dass die Kabeleinführungen, der Kabelaufsatz sowie das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse einschließlich dem Kabelaufsatz und ggf. dem Sockel aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-91
- Aufstellung bzw. Anbau Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-i" oder "Violution S-i"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

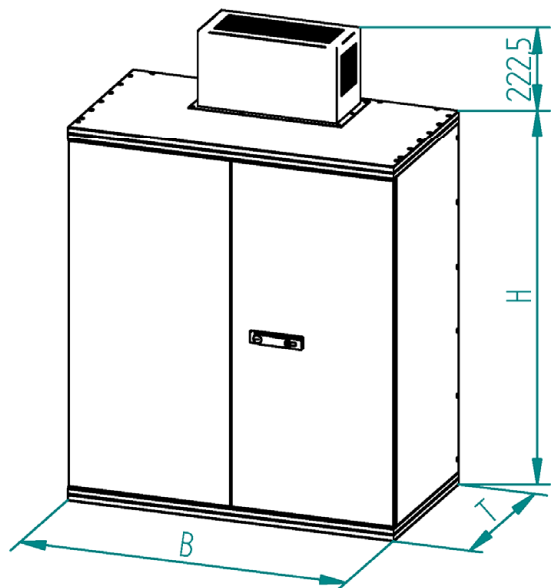
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

⁶ Nach Landesbauordnung
⁷ nicht Zutreffendes streichen.

Wandgehäuse

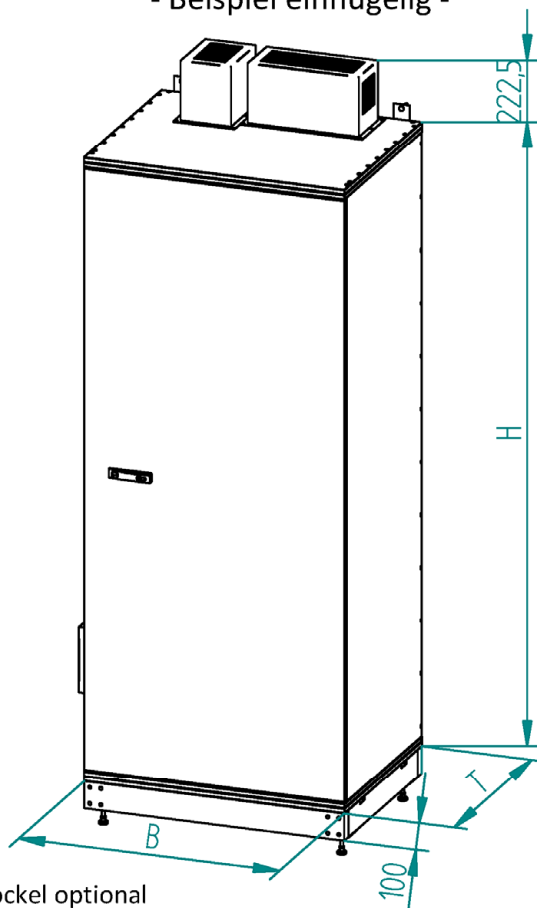
- Beispiel zweiflügelig -



zweiter Schwenkhebel optional

Standgehäuse

- Beispiel einflügelig -



Sockel optional

Gehäuse- Typ*	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violation W-i (hängend)	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	810	710	409	600	500	300
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	1110	960	509	900	750	400
Violation S-i (stehend)	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	2310	960	759	2100	750	650
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	2310	1210	759	2100	1000	650

* Angabe ohne Kabelaufsatz und Sockel

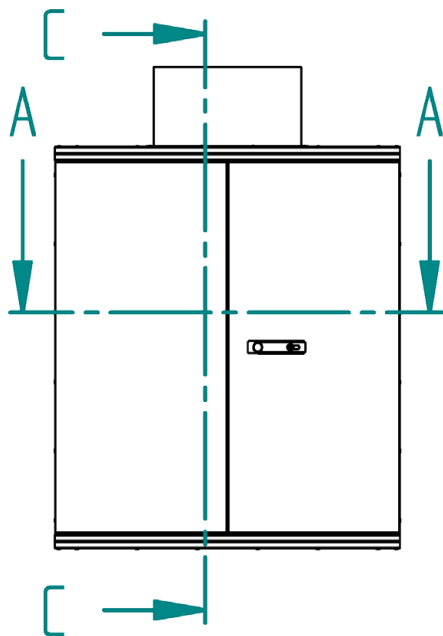
alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

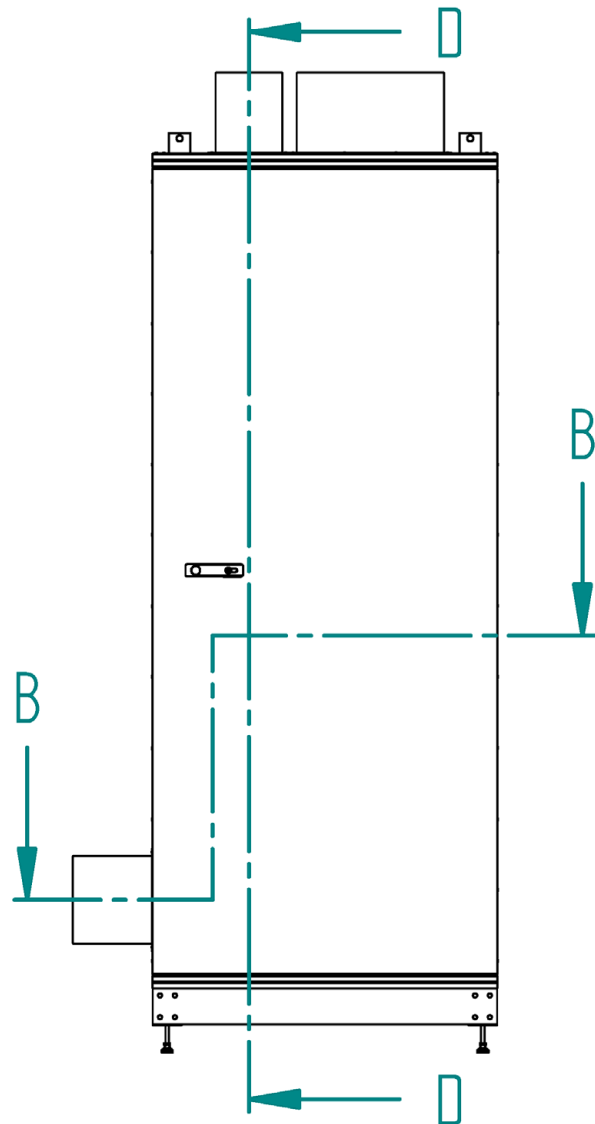
Anlage 1

Typ Violation W-i/S-i

Wandgehäuse



Standgehäuse



Sockel optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 2

Typ Volution W-i/S-i

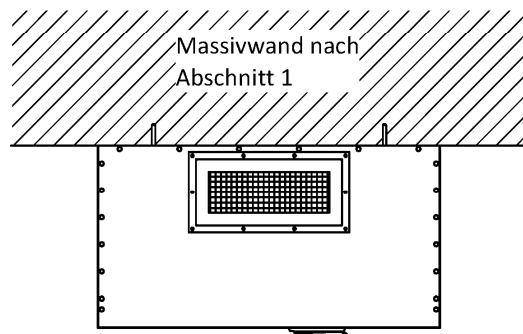
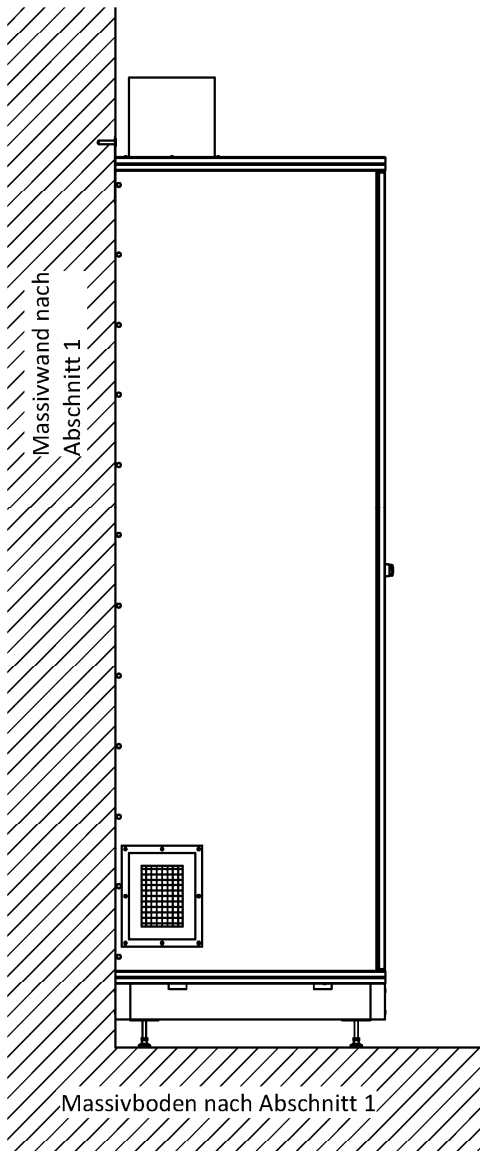
Ansicht von vorn / Schnittansichten

Ansicht von links

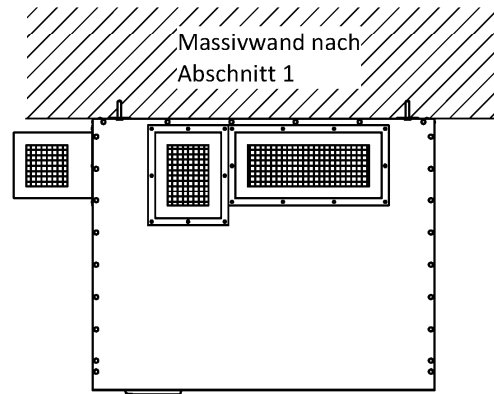
Ansicht von oben

Bsp. Standgehäuse

Bsp. Wandgehäuse, zweiflügelig



Bsp. Standgehäuse, einflügelig



Beispieldarstellung Kabelaufsatz

Sockel optional

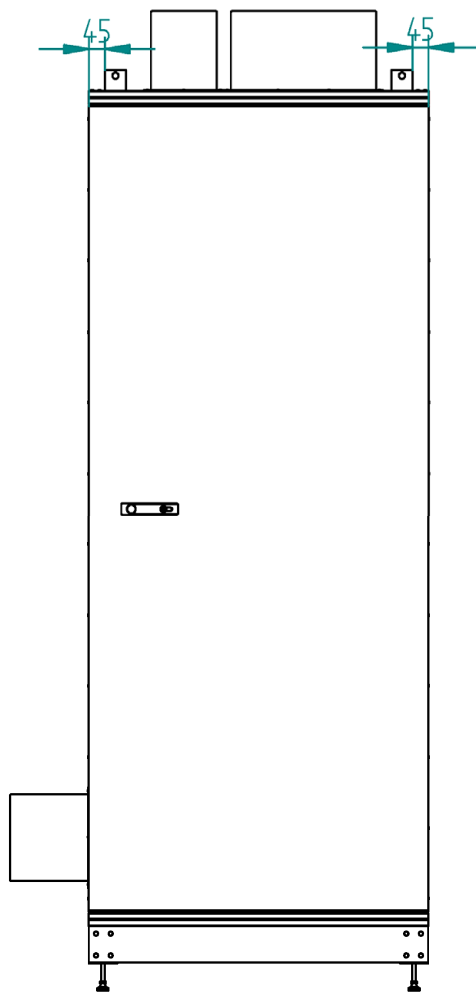
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 3

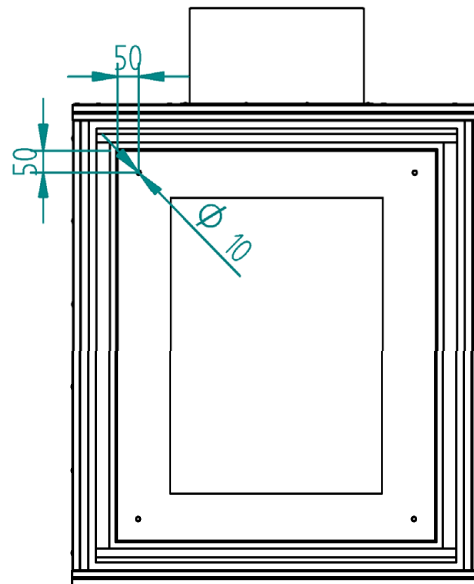
Typ Violution W-i/S-i Ansicht von oben / Seitenansicht (Links)

bodenstehend

wandhängend



Sockel optional



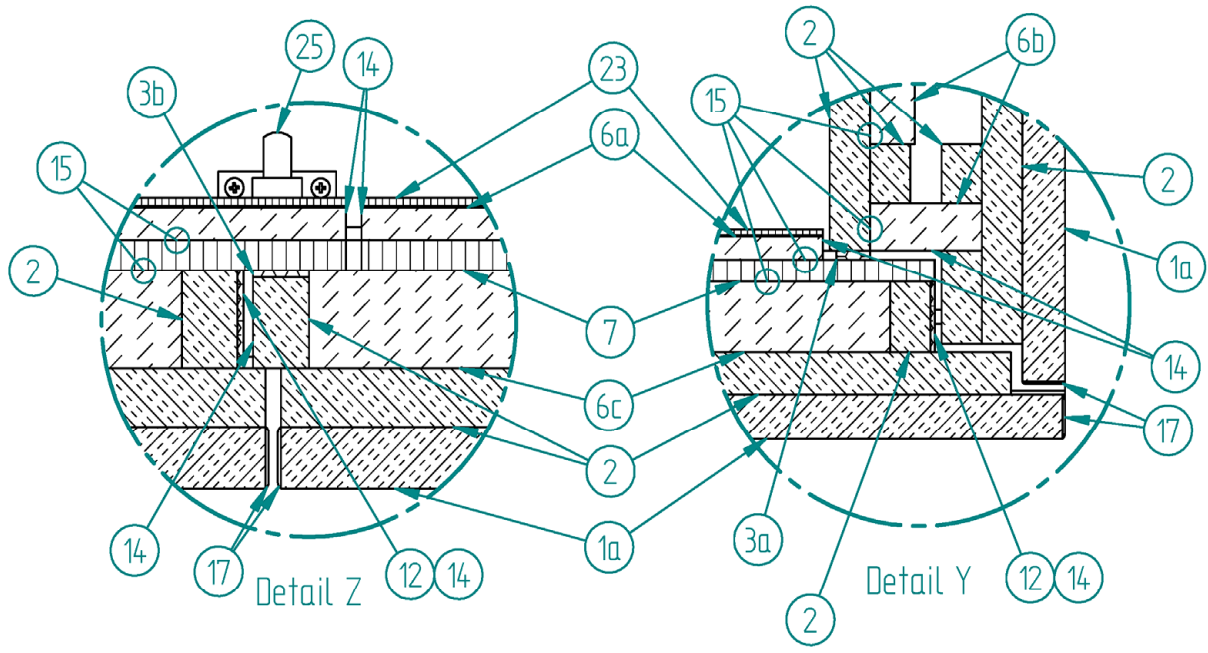
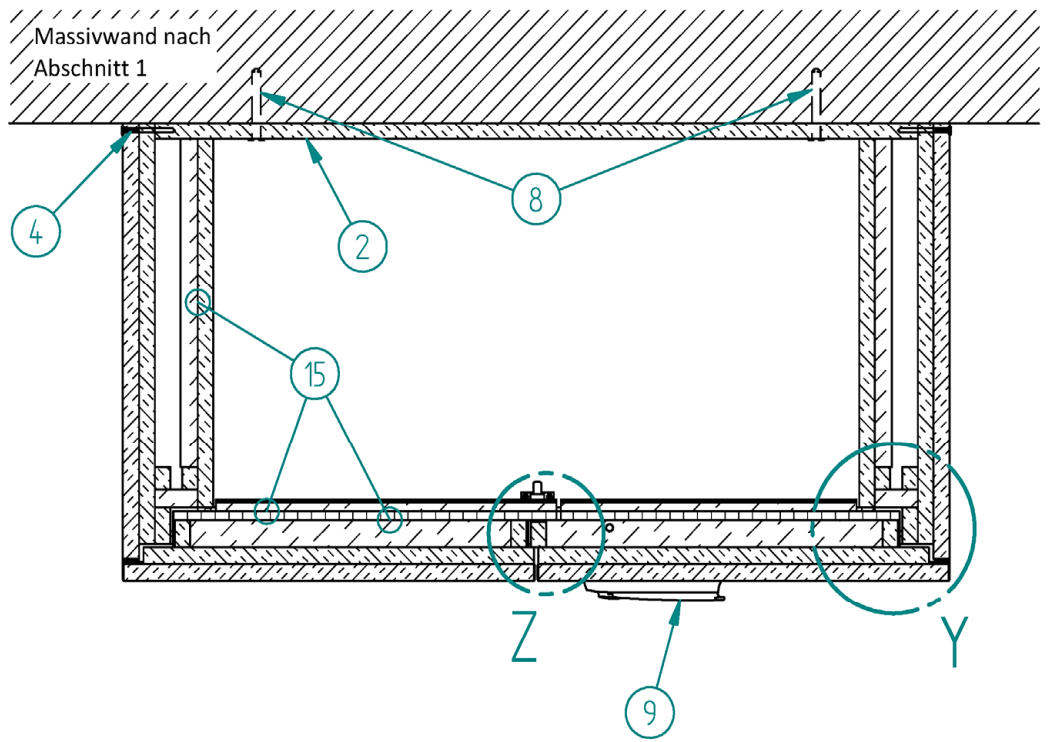
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 4

Typ Violution W-i/S-i

Wandbefestigung

Schnitt A-A



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-91

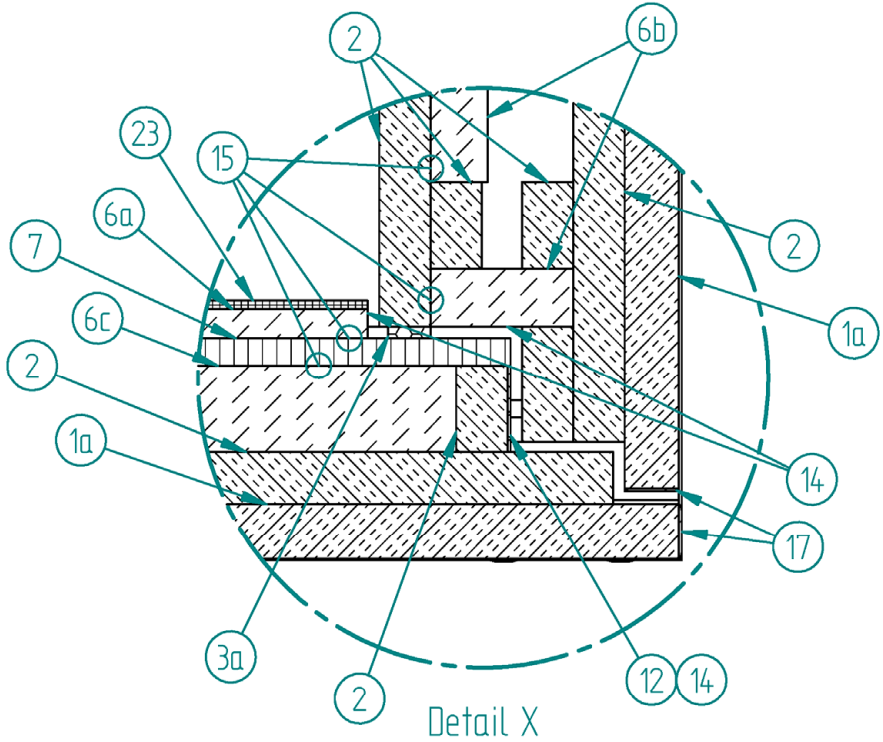
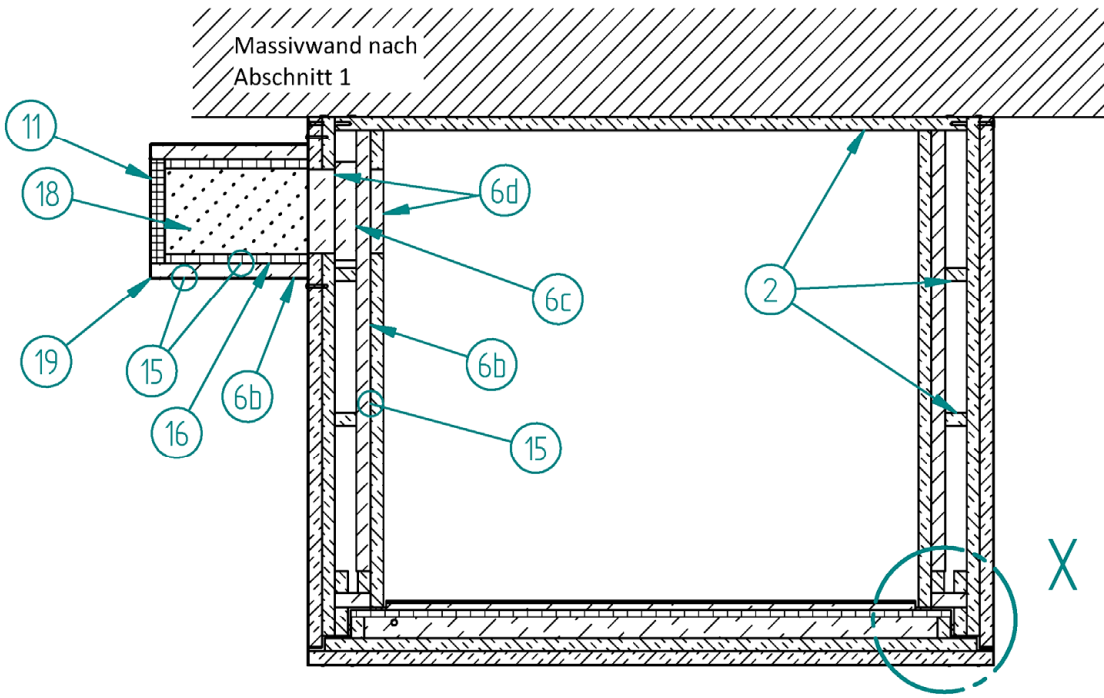
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 5

Typ Violution W-i/S-i

Schnitt A - A / Detail Z, Y

Schnitt B-B

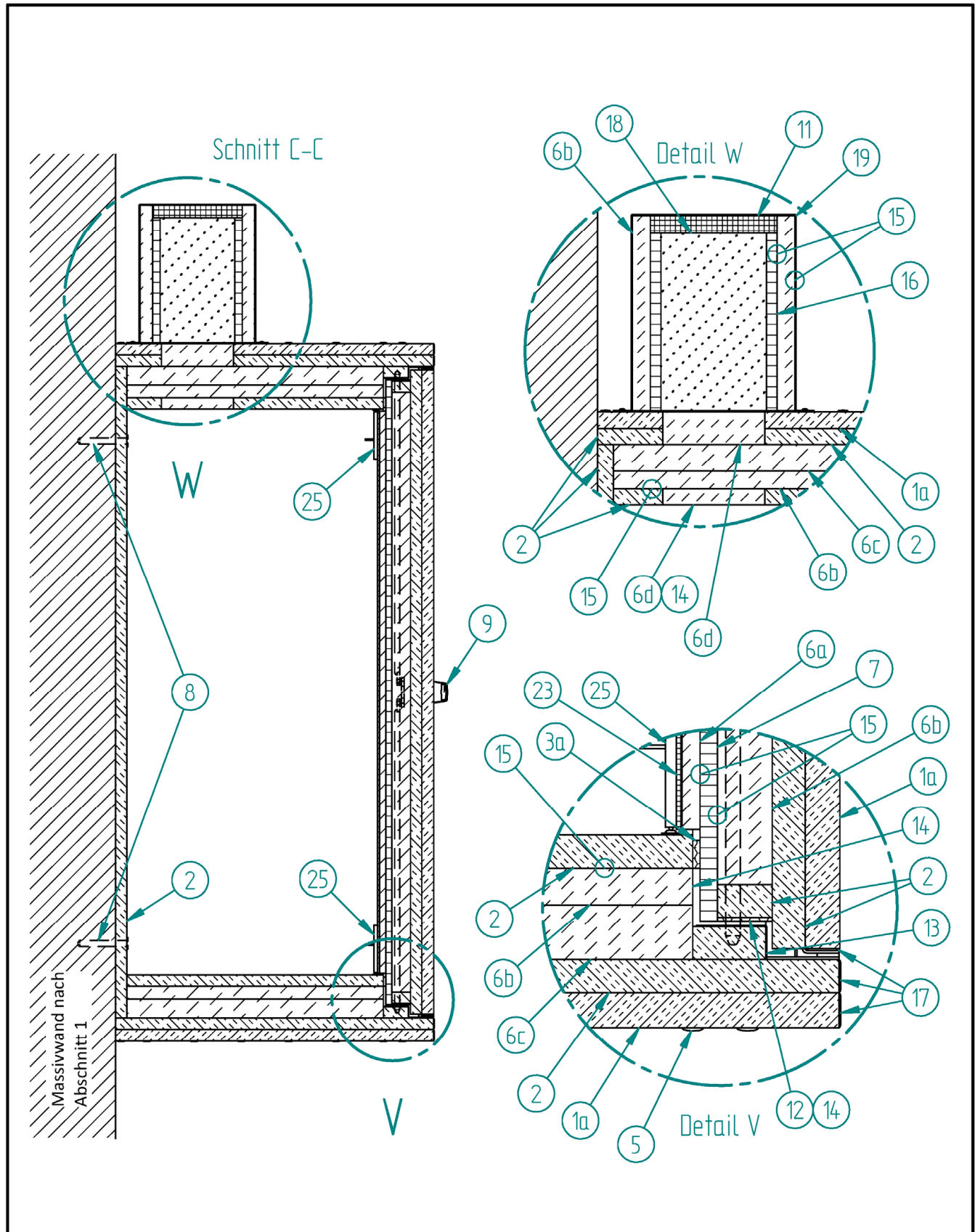


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 6

Typ Violution W-i/S-i

Schnitt B - B / Detail X

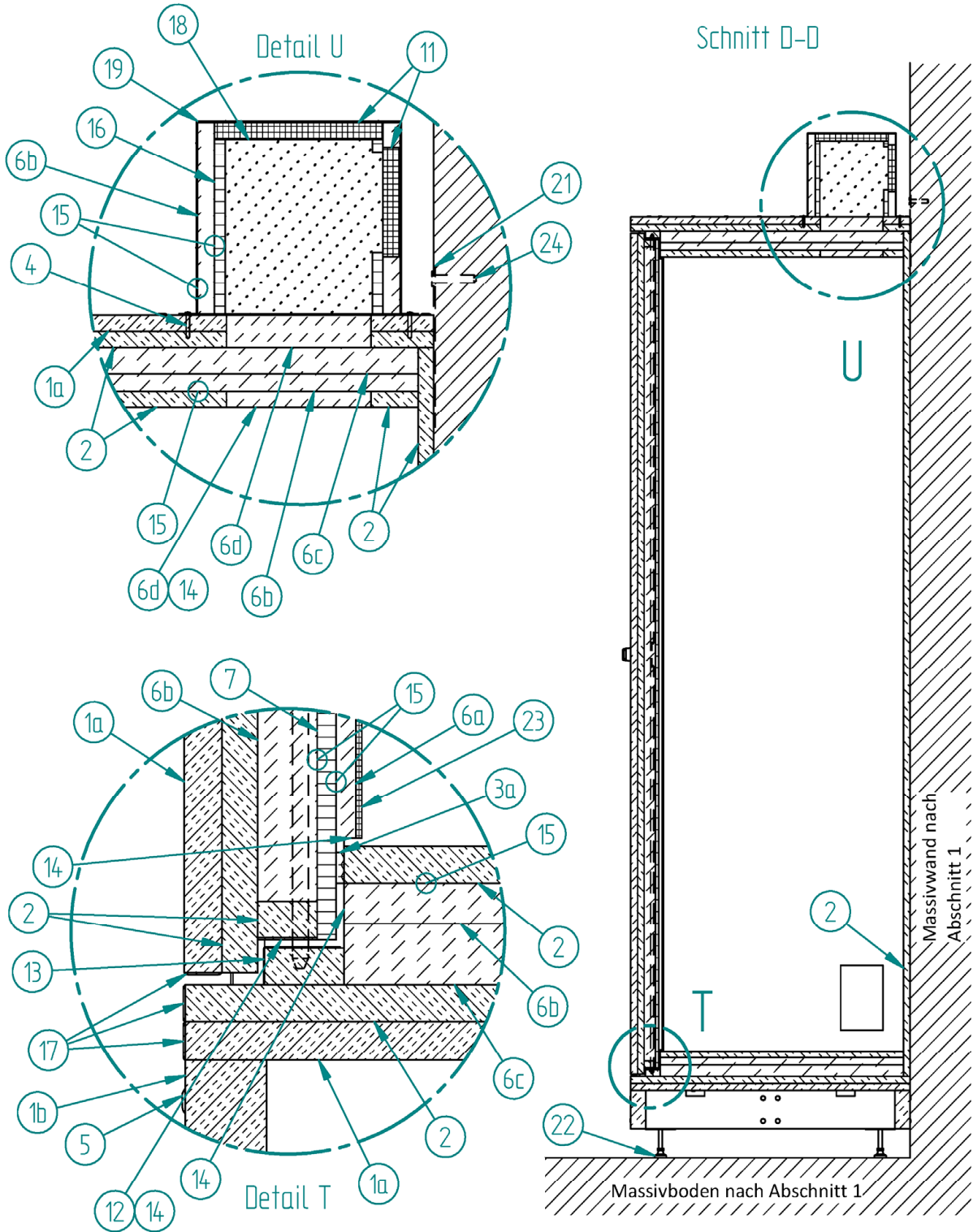


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-91

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 7

Typ Volution W-i/S-i Schnitt C - C / Detail W, V



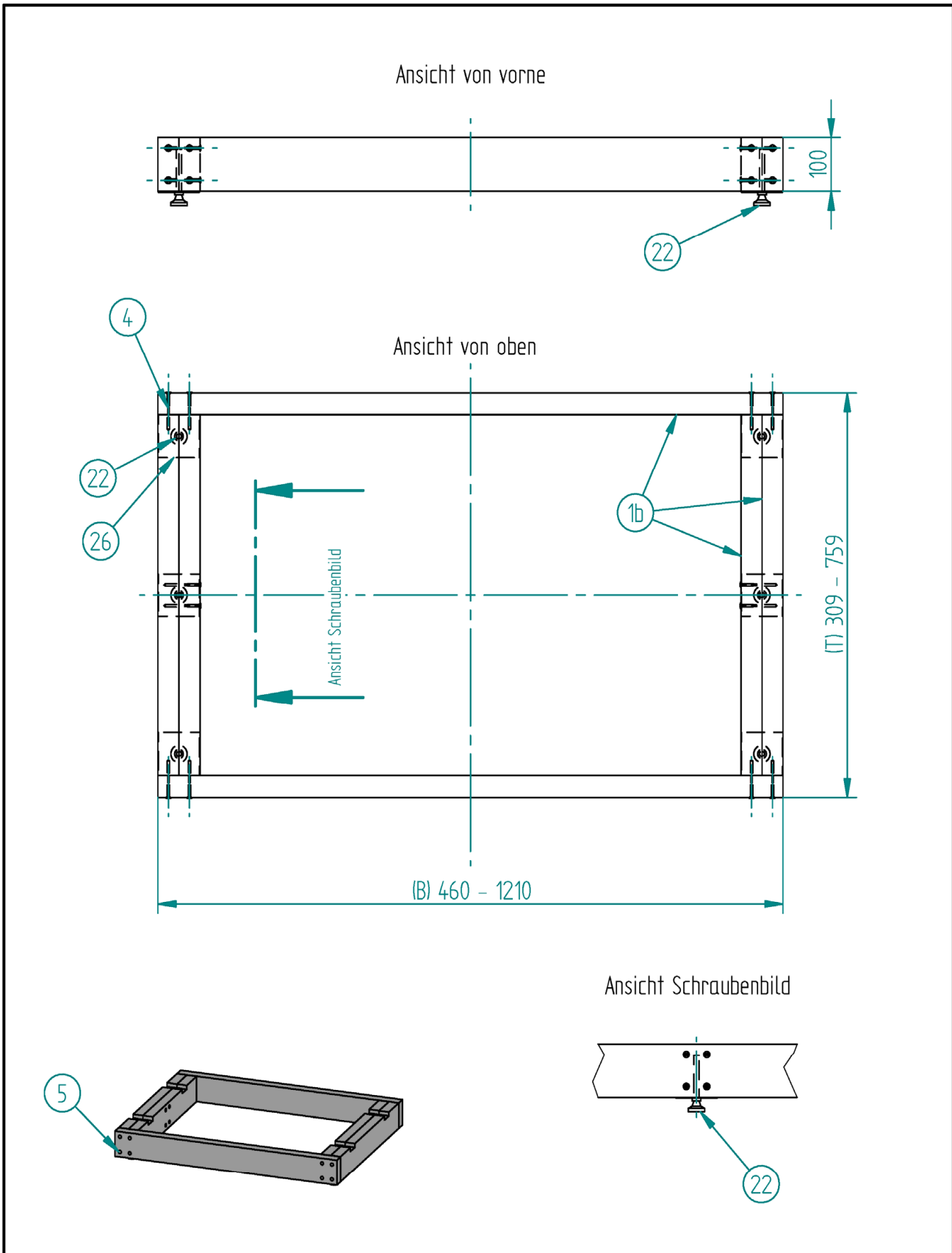
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-91

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 8

Typ Violution W-i/S-i

Schnitt D - D / Detail U, T



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-91

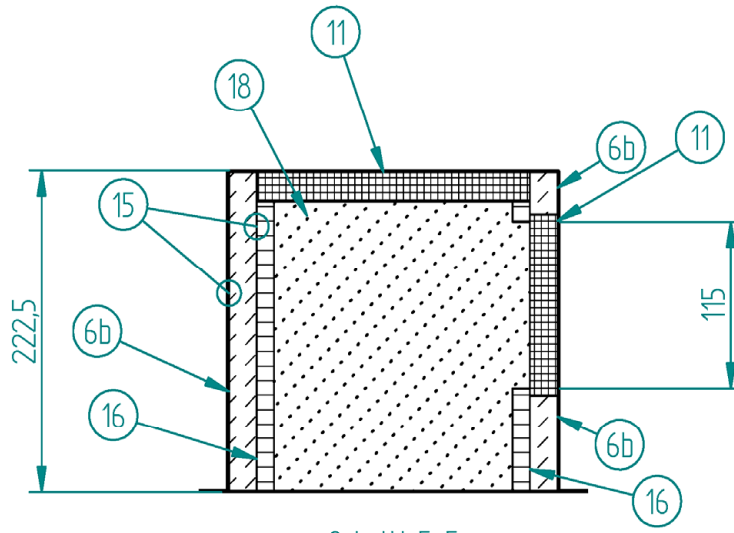
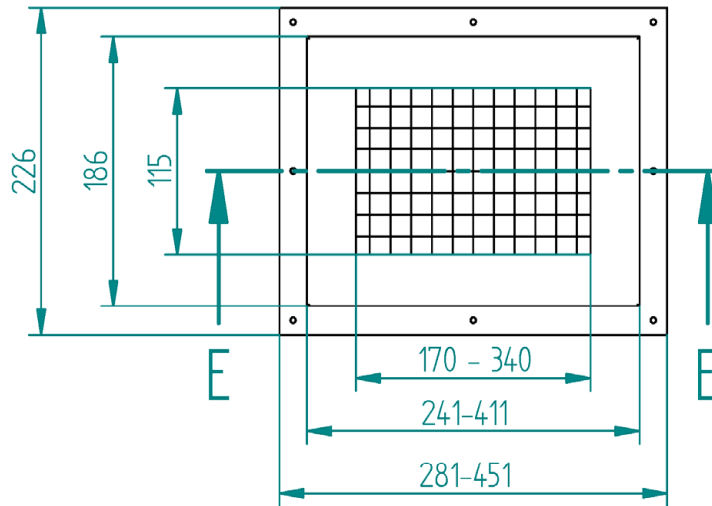
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 9

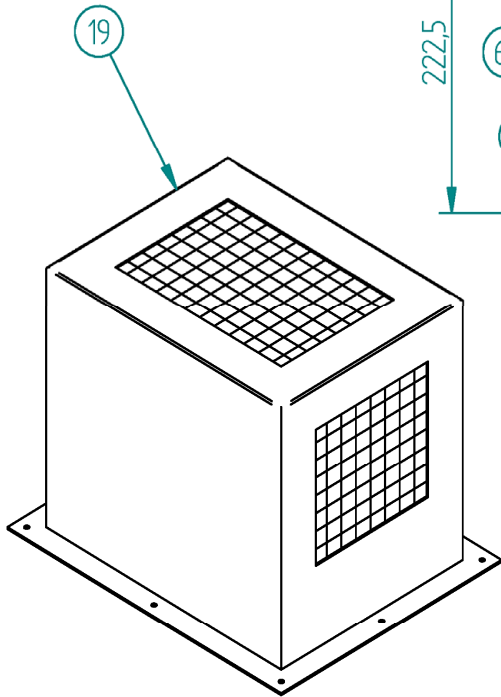
Typ Violution W-i/S-i

Sockel

Ansicht von oben



Schnitt E-E



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-91

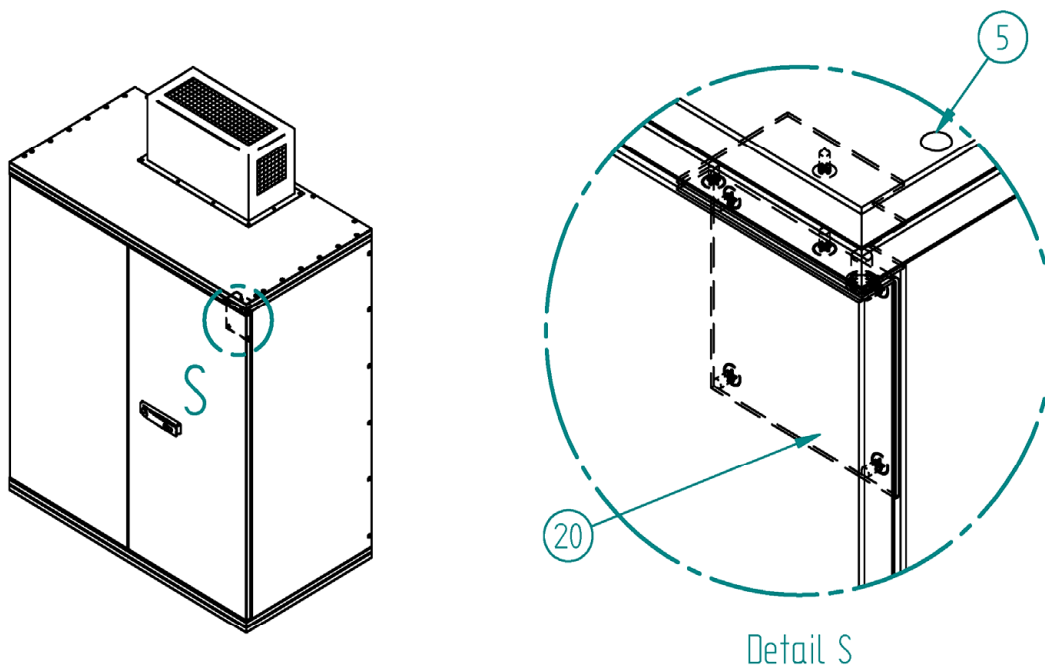
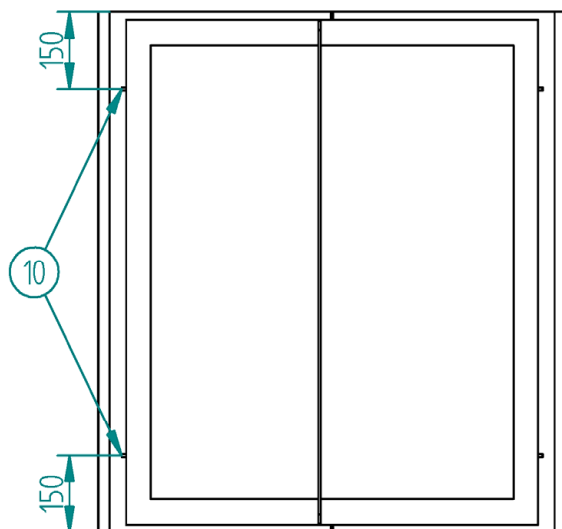
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 10

Typ Violution W-i/S-i

Kabelaufsatz

Ansicht Gehäuseverschluss
 von Innen



Detail S

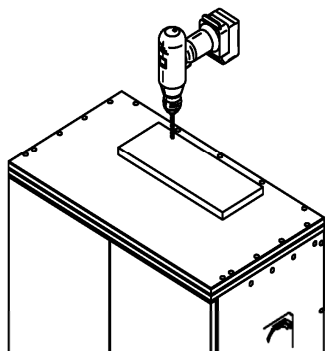
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 11

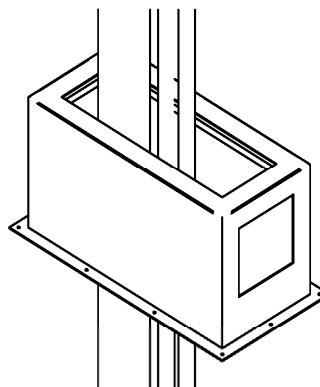
Typ Volution W-i/S-i

Scharnier, Metallstifte Gehäuseverschluss

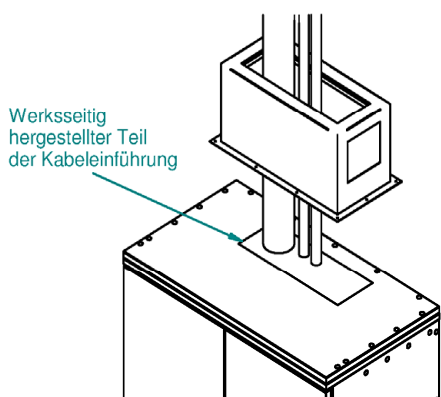
- ① Löcher für Kabel in die Dämmung und Gehäuse bohren:



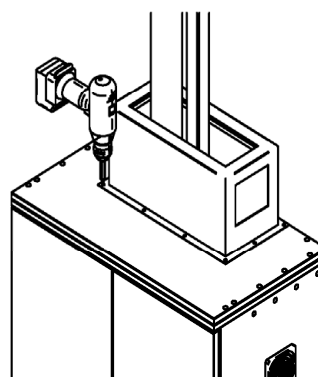
- ② Aufsatz über die Kabel stülpen:



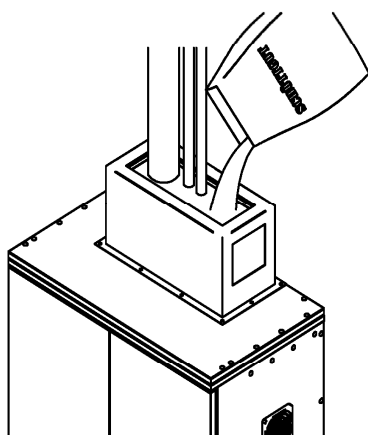
- ③ Kabel ins Brandschutzgehäuse einführen:



- ④ Kabelaufsatz dreiseitig befestigen:

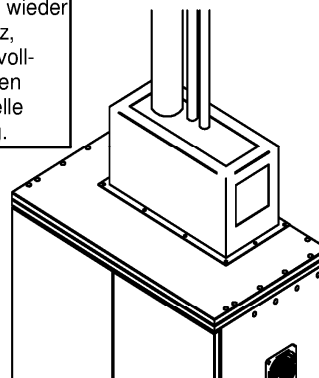


- ⑤ Schüttgut gleichmäßig einschütten:



- ⑥ Brandschutzkissen einfügen:

Drücken Sie die oberen Brandschutzkissen wieder in den Kabelaufsatz, so dass die Kabel vollständig umschlossen sind. (eine eventuelle Teilung ist zulässig.)



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 12

Typ Violution W-i/S-i

Montageanleitung
Kabelaufsatz

Pos. Nr.	Bezeichnung
1 a/b	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b	Dichtband
4	Schraube
5	Abdeckkappe
6 a-d	Mineralwolle
7	Gipskartonbauplatte
8	Befestigungsmittel
9	Verschluss
10	Metallstift
11	Dämmschichtbildner
12	Dämmschichtbildner
13	Schließblech
14	Gewebeband
15	Kleber
16	Gipskartonfeuerschutzplatte
17	Kantenschutz
18	Granulat
19	Blechgehäuse
20	Scharnier
21	Befestigungslasche
22	Nivelierfuß
23	Abdeckschicht
24	Befestigungsmittel
25	Schieber
26	Stahlblech

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 13

Typ Violution W-i/S-i

Positionsliste